

Januar 2022

Schaden:

Wichtiger Hinweis zu Fugenschäden

Nach einem Urteil des BGH sind wir nicht verpflichtet, Wasserschäden durch undichte Fugen zu erstatten. Die Richter entschieden, dass Wasserschäden, die durch eine undichte Fuge zwischen Duschwanne und Wand entstehen, nicht durch die Leitungswasser-Versicherung in der Gebäudeversicherung abgedeckt sind. Begründet wurde dies mit Verweis auf die von der Versicherungsgesellschaft ins Feld geführte Bedingung, die nur dann eine Entschädigung vorsehen, wenn – grob gesagt – das Leitungswasser aus Rohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen bestimmungswidrig austritt.

Wohl jeder, der zuhause eine Badewanne oder/und Dusche besitzt, weiß um die Gefahr undichter Fugen. Was unbemerkt oft über einen längeren Zeitraum so vor sich hindurchtröpfelt, offenbart sich irgendwann in seinem ganzen Ausmaß.

Doch:

Unser Versicherungsschutz bleibt „wasserdicht“! Ungeachtet des höchstrichterlichen Urteils bleiben wir bei RheinLand unserer lösungsorientierten Linie treu. Wir bleiben bei unserer bisherigen Regulierungspraxis und erkennen die Ersatzpflicht grundsätzlich an.

Herzliche Grüße

Friedhelm Wening

Ansprechpartner:

Abteilung Schaden

02131 / 290 - 3760

schaden@rheinland-versicherungen.de
